

BEKANNTMACHUNG

“Daten aus dem Einwohnermelderegister”

Am 1. November 2015 trat das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft und ersetzt das Bayrische Meldegesetz. Wie bisher haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde Widerspruch zu erheben. Die nach bisherigem Meldegesetz bereits eingetragenen, schutzumfangreichen Übermittlungssperren bleiben bestehen, so dass in diesem Fall kein Handlungsbedarf besteht.

Widerspruchsrecht des Bürgers zur Datenübermittlung

- **die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen etc. bei Wahlen und Abstimmungen**

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben Sie das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

- **die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Gem. § 50 Abs. 5 BMG haben Sie das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über:

Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums

Zu den Altersjubiläen zählen der 80. Geburtstag, danach jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder weitere Geburtstag, zu den Ehejubiläen zählen das 50., 60. und danach jedes 5. weitere Ehejubiläum.

- **die Übermittlungen von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft**

Gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG haben Sie das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Abs. 3 zu widersprechen. Haben Mitglieder einer öffentlichen-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlich Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

Vor- und Familiennamen,
Geburtsdatum und Geburtsort,
Geschlecht
Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
derzeitige Anschriften,
Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
Sterbedatum

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

- **die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**
Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben Sie das Recht, der Datenübermittlung nach §50 Abs. 3 BMG an Adressbuchlage widersprechen zu können.
- **die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr**
Gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG haben Sie das Recht, der Datenübermittlung nach § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes zur widersprechen.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Meldebehörde des Wohnsitzes einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf

Eching, 11.12.2017





Langer, Verw.Angestellte